

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Schlegelberger,
franz

Jahrgang

bis vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 2914

1ARR(RSHA)X211/65



Günther Nickel
Berlin SO 36

Psch 190

MILITÄGERICHTSHOF NO. III, (Fall 3)
NURNBERG, DEUTSCHLAND, 4. Dezember 1947,
Sitzung von 9.30-12.30 Uhr.

Auszug aus dem Urteil vom 4. 12. 1947

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militägerichtes III.

Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schütze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen Hohen Gerichtshof.

Ich ersuche um Ruhe und Ordnung im Gerichtssaal.

VORSITZENDER: Herr Gerichtsmarschall, wollen Sie sich vergewissern, ob alle Angeklagten anwesend sind?

GERICHTSMARSCHALL: Herr Vorsitzender, alle Angeklagten sind im Gerichtssaal anwesend, mit Ausnahme von Schlegelberger und Klemm, die krankschaffend fehlen.

VORSITZENDER: Wünscht der Verteidiger des Angeklagten Schlegelberger, dass dieser vom Gerichtshof von der Anwesenheit heute entschuldigt wird?

DR. GRUBE: (Für Dr. Kubuschok, Verteidiger des Angeklagten Schlegelberger).

Ich bitte um Entschuldigung für Dr. Schlegelberger.

VORSITZENDER: Schlegelberger wird entschuldigt. - Wird das gleiche Ersuchen für den Angeklagten Klemm gestellt?

DR. SCHILF: Jawohl.

VORSITZENDER: Dr. Schilf zeigt an, dass das gleiche Ersuchen für den Angeklagten Klemm gestellt wird. - Beide Angeklagte werden für heute entschuldigt. Im Protokoll möge der entsprechende Vermerk vorgenommen werden.

Judge Blair wird mit der Verlesung der Urteilsbegründung des Gerichtshofes fortsetzen.

JUDGE BLAIR:

DER ANGEKLAGTE SCHLEGELBERGER

Der Angeklagte Franz Schlegelberger ist am 23. Oktober 1875 in Königsberg geboren. 1899 promovierte er an der Universität Leipzig zum Doktor der Rechte und legte im Jahre 1901 die grosse juristische Staatsprüfung ab. Er schrieb verschiedene rechtswissenschaftliche Werke. Er wurde zuerst Gerichtsassessor beim Amtsgericht Königsberg. 1904 wurde er Landrichter in Lyck. 1908 wurde er an das Landgericht in Berlin versetzt und wurde im Herbst des gleichen Jahres als Hilfsrichter zum Kammergericht in Berlin einberufen.

1924 wurde er zum Kammergerichtsrat in Berlin ernannt, wo er bis 1938 blieb. Während des ersten Weltkrieges, am 1. April 1918, wurde er Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt. Am 1. Oktober 1918 wurde er zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat ernannt, 1927 erfolgte seine Ernennung zum Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium. Am 10. Oktober 1931 wurde er zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium unter Justizminister Guertner ernannt und behielt diese Stellung bis zu Guertners Tod. Bei Guertners Tod am 29. Januar 1941 wurde Schlegelberger als geschäftsführender Staatssekretär mit der Leitung des Reichsjustizministeriums betraut. Als Thierack am 20. August 1942 zum Justizminister ernannt wurde, schied Schlegelberger aus dem Ministerium aus.

1938 befahl Hitler, Schlegelberger, der Partei beizutreten. Schlegelberger saßte aus, dass er sich der Partei nicht bediente, dass er nie eine Parteiversammlung besuchte, dass niemand aus seiner Familie der Partei angehörte und dass Parteidestellungen seine Stellung oft schwierig machten. Nach seinem Ausscheiden als geschäftsführender Justizminister am 20. August 1942 erhielt Schlegelberger einen Anerkennungsbrief Hitlers und hunderttausend Mark als Dotations.

Später, im Jahre 1944, gewährte Hitler Schlegelberger das besondere Privileg, diese hunderttausend Mark zum Ankauf eines Gutes zu vorwerfen, das nach den damals geltenden Bestimmungen nur von einem landwirtschaftlichen Fachmann gekauft werden konnten. Schlegelberger sagt, dass die hunderttausend Mark beim Zusammenbruch auf seinem Konto bei einer Berliner Bank hinterlegt waren. Daraus ist zu erschließen, dass Hitler und Schlegelberger doch nicht so viel gegeneinander einzuwenden hatten. Diese Transaktionen zeigen auch, dass Hitler zum mindesten den Versuch gemacht hat, Schlegelberger für die geleisteten wertvollen und treuen Dienste zu belohnen, bei deren Durchführung Schlegelberger in einigen Fällen Kriegsverbrechen und auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit beging, wie ihm in der Anklageschrift vorgeworfen wird. Mir haben bereits auf seine Rede in der Universität Rostock vom 10. März 1938 verwiesen, mit dem Thema "Ein Volk erlebt sein Recht". In dieser Rede erklärte Schlegelberger:

"Auf den Gebieten des Strafrechts ist die Bahn zur Rechts-schoepfung, die der sittlichen Auffassung des neuen Reiches entspricht, freigemacht, durch die Neufassung des Paragraphen 2 des Strafgesetzbuches, wonach nunmehr auch der zu bestrafen ist, dessen Tat zwar im Gesetz nicht fuer strafbar erklärt ist, aber nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und gesundem Volksempfindens Bestrafung verdient. Die Notwendigkeit dieser neuen Vorschrift ergab sich aus der Starrheit der bis dahin geltenden gegenteiligen Norm."

Paragraph 2 blieb in dieser Fassung bis zur Außerkraftsetzung durch K.R.Ges.Nr. 11 in Kraft.

Der Begriff, "gesundes Volksempfinden", wie er in den neugefassten Paragraphen 2, verwendet ist, war Gegenstand vieler Diskussionen und Meinungs-verschiedenheiten, sowohl bezueglich der richtigen Übersetzung als auch der Auslegung. "Wir sind der Ansicht, dass das Statut keinen objektiven Maßstab liefert "an dem das gesunde Volksempfinden gemessen werden kann." Tatsächlich und in der Anwendung wurde dieser Ausdruck zum "gesunden Empfinden" Hitlers und seiner Mitverschworenen.

Was bezueglich der Neufassung des Paragraphen 2 des Strafgesetzbuches gesagt wurde, gilt gleicherweise für den durch Hitlers Gesetz vom 28. Juni 1935 geänderten Paragraphen 170 A, welches Gesetz auch von Minister Gartner unterzeichnet ist und bestimmt:

"Ist eine Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, im Gesetz nicht fuer strafbar erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob auf die Tat der Grundgedanke des Strafgesetzes zutrifft und ob durch entsprechende Anwendung dieses Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden kann." (RGBl. 1935, Teil I, Seite 844).

Diese neue Auffassung des Strafrechts bedeutete einen entscheidenden Eingriff in die Rechte des einzelnen Staatsbürgers, weil es ihn der willkürlichen Ansicht des Richters darüber unterwarf, was ein Verbrechen sei. Sie zerstörte das Gefühl der Rechtssicherheit und schuf eine Atmosphäre des Terrors. Der Analogiegrundsatz bei der Behandlung von Verbrechen stellt ein brauchbares Instrument dar, zur Durchsetzung der nazistischen Grundsätze in den besetzten Gebieten. Deshalb wurde das Deutsche Strafrecht in diesen eingegliederten und auch in den nicht eingegliederten Gebieten eingeführt, und dann wurde das Deutsche Strafrecht von deutschen Gerichten in Gerichtsverfahren gegen Bewohner der besetzten Länder angewandt, obwohl

die Bewohner dieser Laender gar keinen Begriff haben konnten von den Taten, die strafbare Vergchen darstellten.

Weiter oben in dieser Urteilsbegründung haben wir wiederholt auf Handlungen des Angeklagten Schlegelberger verwiesen. Eine Wiederholung wäre zwecklos. Zusammenfassend können wir sagen, dass Schlegelberger Hitlers Anmassung bei der Machtergreifung unterstützte, über Leben und Tod zu entscheiden, unter Missachtung selbst des Scheines eines Gerichtsvorfahrens. Durch seine Ermahnungen und Anweisungen trug Schlegelberger zur Zerstörung der richterlichen Unabhängigkeit bei. Seine Unterschrift unter dem Erlass vom 7. Februar 1942 buerdete dem Justizministerium und den Gerichten die Verfolgung, Verhandlung und Verfüzung über die Opfer von Hitlers Nacht- und Nebelerlass auf. Dafuer muss er in erster Linie die Verantwortung tragen.

Er war der Hinrichtung und Unterstuetzung von Verfahren zu einer grossangelegten Verfolgung von Juden und Polen schuldig. Seine Gedanken über die Juden waren weniger brutal als die seiner Kollegen. Aber man kann sie kaum als menschlich bezeichnen. Als das Problem der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zur Erörterung stand, ergab sich die Frage, was mit den Halbjuden geschehen solle. Die Verschleppung von Volljuden nach dem Osten war damals in ganz Deutschland in vollem Gange. Schlegelberger wollte dieses System nicht auf Halbjuden ausdehnen. Deshalb schlug er Reichsminister Lammert in einem Geheimbrief vom 5. April 1942 vor:

"Die Massnahmen fuer Endlösung der Judenfrage sollten sich daher nur auf die Volljuden und juedischen Mischlinge ersten Grades erstrecken, gegenüber Mischlingen zweiten Grades aber ausnahmsweise außer Betracht bleiben." (Anmerkung des Herausgebers: Mischlinge ersten Grades wahrscheinlich mit zwei nichtarischen Grosseltern, und zweiten Grades mit nur einem nichtarischen Grosselternteil).

Ende des Zitats. Und nun weiter:

"Wegen der Behandlung der juedischen Mischlinge ersten Grades schliesse ich mich der vom Reichsminister des Innern in seinem Schreiben vom 16. Februar 1942 vertretenen Auffassung an, dass naemlich die Verhinderung der Fortpflanzung dieser Mischlinge ihrer Gleichschaltung mit den Volljuden und der hiermit verbundenen Abschiebung vorzuziehen ist. Dem wurde es entsprochen, dass die Abschiebung vorzuziehen ist. Dem wurde es entsprochen, dass die Abschiebung bei denjenigen Halbjuden von vorn herein ausscheidet, die nicht mehr frötpflanzungsfähig sind. Ein voelkisches Interesse an der Lösung der Ehe zwischen einem solchen Halbjuden und einem Deutschnichtblutigen besteht nicht."

Den fortpflanzungsfähigen Halbjuden sollte die Wahl glassen werden, sich der Unfruchtbarmachung zu unterziehen, oder in gleicher Weise wie Juden abgeschoben zu werden."

Schlegelberger wusste um die schwedenden Verfahren zur Abschiebung von Juden und billigte sie stillschweigend. Fuer Halbjuden hatte er nur den Vorschlag, dass man ihnen freie Wahl liess, zwischen zwei gleichermassen schrecklichen Ausblicken. Am 17. April 1941 schrieb Schlegelberger folgendes an Lammars:

"Nachdem ich von der Willensacussierung des Führers Kenntnis erhalten hatte, dass die Polen (und wohl auch die Juden), auf strafrechtlichem Gebiete grundsätzlich anders wie die Deutschen zu behandeln sind, habe ich nach vorbereitenden Besprechungen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete und der ehemaligen freien Stadt Danzig den b eiliegenden Entwurf vorbereitet."

Der Entwurf ueber eine vorgeschlagene Verordnung "ueber die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten" wurde dieser Brief beigefügt und liegt als Beweismaterial vor. Ein Vergleich des Wortlautes mit dem Wortlaut der beruechtigten Polen- und Judenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 zeigt, ohne Frage, dass Schlegelbergers Entwurf die Grundlage bildete, auf der nach verschiedenen Abänderungen und Ergänzungen die Polen- und Judenstrafrechtsverordnung erlassen wurde. In dieser Hinsicht war er nicht nur der Teilnahme an der rassischen Verfolgung von Polen und Juden schuldig; er war auch einer Verletzung der Kriegsgebräuche und Kriegsgebrauchs schuldig, indem er jene Gesetzgebung in den besetzten Gebieten einführte. Die Ausdehnung dieser Art von Gesetzgebung auf besetzte Gebiete stellte eine direkte Verletzung der durch die Haager Konvention auferlegten Beschränkungen dar, die wir früher angeführt haben.

Es ist interessant zu bemerken, dass Schlegelberger am 31. Janur 1942 einen Erlass herausgab, der vorsah, dass die Bestimmungen der Polen- und Judenstrafrechtsverordnung "mit Zustimmung des Staatsanwaltes auf Vorgehen Anwendung finden, die vor Inkrafttreten der Verordnung begangen wurden." Wir zweifeln, dass der Angeklagte behaupten will, die Ausdehnung dieses diskriminierenden und zweckwirkenden Gesetzes auf das besetzte Gebiet habe sich auf militärische Erfordernisse gestutzt.

Schlegelberger schied Neigung und Verhalten. Er missbilligte die "Revision von Urteilen" durch die Polizei, aber er persönlich ordnete die Ermordung des Juden Luftgas auf Verlangen Hitlers an und versicherte dem Führer, dass er persönlich eingreifen würde, wenn der Führer ihm andere Urteile nennen würde, die er missbilligte.

Auf Schlegelbergers Haltung gegenüber den Grautaten der Polizei muss man aus seinem Verhalten schließen. Der Molker Bloedling wurde im Oktober 1940 zum Tode verurteilt. Wachrend der Verhandlung bestand er darauf, dass sein angebliches Geständnis durch Schläge seitens des Polizeibeamten Klinzmann herausgelockt worden sei. Ein mutiger Richter führte ein Verfahren gegen Klinzmann durch; und überführte ihn der Bruta... und verurteilte ihn zu ein paar Monaten Gefängnis.

Himmler protestierte gegen das Urteil gegen Klinzmann und stellte fest, dass er jedenfalls "die Handlungsweise des Hauptwachtmeisters der Schutzpolizei Klinzmann zum Anlass nehmen werde, ihm für sein umsichtiges und der Allgemeinheit nur nutzliches Verhalten seine Anerkennung auszusprechen."

Er sagte weiter:

"Aussordnung muss ich seine Tat belohnen, um nicht die Dienstreue in der Polizei durch derartige Urteile einschüchtern zu lassen. Schliesslich aber muss K., dessen gerichtliche Verurteilung der Öffentlichkeit bekannt ist, auch nach aussen hinsichtlich rehabilitiert werden."

Am 10. Dezember 1941 schrieb Schlegelberger an den Chef der Reichskanzlei und erklärte, dass ihm das gegen Klinzmann ausgesprochene Urteil unverständlich sei. Wir zitieren:

"Schon alsbald, nachdem das gegen Klinzmann ergangene Urteil mir bekannt geworden war, ist deshalb angeordnet worden, dass das Urteil, falls es rechtskräftig wurde, einstweilen nicht vollstrecken, sondern alsbald zur Gnadenfrage zu berichten sei. Inzwischen hat nun das Urteil gegen Klinzmann durch Beschluss des Reichsgerichtes vom 24. November 1941, durch den die Revision als offensichtlich unbegründet verworfen worden ist, Rechtskraft erlangt. Unter Rücksichtnahme auf Ihre Stellungnahme zu dem Urteil habe ich, sehr verehrter Herr Reichsminister, nun mehr im Gnadenwege den Erlass der Strafe und der Kosten des Verfahrens, sowie die Tilgung des Strafvermerks im Strafregister angeordnet."

Am 24. Dezember 1941 schrieb Schlegelberger an Lammers, dass er das Verfahren niedergeschlagen habe. Im Februar 1942 gab Himmler in einem Brief ausdrücklich

lich seiner Anerkennung für die Bemühungen zur Niederschlagung des Verfahrens gegen Klinzmann Ausdruck und erklärte, dass er ihn in der Zwischenzeit zum Stadtpolizeimeister befördert habe.

Schlegelberger führt eine interessante Verteidigung, die zu einem gewissen Grade alle Angeklagten für sich in Anspruch nehmen. Er versichert, dass die Justizverwaltung dauernden Angriffen von Seiten Himmlers und anderer Verfechter des Polizeistaates ausgesetzt war. Dies trifft zu. Er behauptet, dass, wenn die gesetzlosen Kräfte unter Hitler und Himmler die Funktionen der Justizverwaltung an sich gerissen hätten, der Zustand im Volk schlimmer gewesen wäre, als er so war. Er fürchtete, dass bei seinem Ausscheiden ein Schlimmerer seine Stelle einnehmen würde. Wie die Ereignisse beweisen, ist auch in dieser Behauptung viel Wahrheit enthalten. Unter Thierack hat die Polizei die Funktionen der Justizverwaltung an sich gerissen und ungezählte Tausende von Juden und politischen Gefangenen ermordet. Diese einleuchtend klingende Behauptung der Verteidigung hält, wenn näher betrachtet, weder der Wahrheit, noch der Logik oder den Umständen stand.

Das Bewismaterial ergibt schlossig, dass, um das Justizministerium bei Hitler in Gnaden zu erhalten und um seine völlige Unterwerfung unter Himmler Polizei zu verhindern, Schlegelberger und die anderen Angeklagten, die diese Rechtfertigung für sich in Anspruch nehmen, die schmutzige Arbeit übernahmen, die die Staatsführer forderten und das Justizministerium als ein Werkzeug zur Vernichtung der jüdischen und polnischen Bevölkerung, zur Terrorisierung der Einwohner der besetzten Gebiete und zur Ausrottung des polnischen Widerstandes im Inland benutztten. Dass ihr Programm einer rassistischen Vernichtung unter dem Deckmantel des Rechts nicht die Ausmaße annahm, die durch die Pogrome, Verschleppung und Massenmorde durch die Polizei erreicht wurden, ist ein schwacher Trost für diejenigen, die dieses "Rechts"-Verfahren überlebt haben und eine fadenscheinige Entschuldigung vor diesem Gerichtshof. Die Preisgabe des Rechtssystems eines Staates zur Erreichung verbrecherischer Ziele untergräbt diese mehr als ausgesprochenen Graualtaten, welche den Talar des Richters nicht besudeln.

Schlegelberger schied aus. Die Graualtaten des Systems, zu dessen Ent-

4.Dez.-A-LI-6-Reitler
Militägerichtshof No. III

wicklung er geholfen hatte, wurden zu viel fuer ihn, aber er schied zu spaet aus. Der Schaden war angerichtet. Wenn die Justiz Tausende hinschlachten konnte, warum sollte die Polizei dann nicht Zehntausende hinschlachten ? Die Folgen, die Schlegelberger gefuerchtet hatte, traten wirklich ein. Die Polizei, von Thierack unterstuetzt, blieb Sieger. Schlegelberger hatte versagt. Seine zog ernden Ungerechtigkeiten befriedigten die dringenden Forderungen der Stunde nicht mehr. Er zog sich unter Feuer zurueck. Trotz allem, was er getan hatte, behielt er noch immer den unverdienten Ruf des letzten deutschen Juristen und so gab Hitler ihm seinen Segen und Hunderttausend Mark als Abschiedsgeschenk. Wir geben uns keiner falschen Auffassung hin. Schlegelberger ist eine tragische Gestalt. Er liebte das Geistesleben, die Arbeit des Gelehrten. Wir glauben, er verabscheute das Boese, das er tat, aber er verkaufte diesen Intellekt und dieses Gelehrtentum an Hitler fuer ein politisches Linsengericht und fuer die eitle Hoffnung personalicher Sicherheit. Er ist nach Anklagepunkt 2 und 3 schuldig.

4.Dez.-A-LI-4-Reitler
Militägerichtshof Nr.III

DR.KUBUSCHOK: Jawohl.

VORS.: Der Gerichtshof wird nunmehr den in diesem Prozess fuer schuldig befundenen Angeklagten die Strafen auferlegen.

Dieser Gerichtshof hat den Angeklagten Franz Schlegelberger auf Grund der Anklagepunkte 2 und 3 der Anklageschrift dieses Verfahrens fuer schuldig befunden. Fuer die Verbrechen, deren er ueberfuehrt wurde, verurteilt ihn dieser Gerichtshof zu lebenslaenglichem Gefangenismus.

V.

1. Vermerk

Dr. Schlegelberger war Staatssekretär im RJM und schied am 20.8.42 als Thierack dieses Amt übernahm aus. Im RSHA ist er ~~nicht~~ nicht tätig gewesen. Im Nürnberger-Juristen-Prozess, Fall 3, wurde er am 4.12.47 zu lebenslänglicher Haft verurteilt, aber später wegen Krankheit entlassen. Er ist Beschuldigter zu Js 20/63 GStA Ffm.

2. Schreiben an GStA Ffm zu Js 20/63
gem Formbl. 3.

3. Frist 15. II. 1965

| Keine Anhaltspunkte, daß der
Befehlserwerb jemals dem NSKK
aufgetragen hat |

B., d. 27. Jan. 1965

1 AR (RSHA) 211/65

Vfg.

Zentrale Stelle
12. MAI 1971
Ludwigsburg

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 5. MAI 1971
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt schafft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrag

Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der schafft
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 13. 8. 71

Winter, ESTA.

2. Hier austragen.

Sch